

darüber, wie weit die RS den Wünschen des Luxemburgers tatsächlich entspricht. Wichtig ist vor allem der Hinweis der RS, der Kaiser habe den Reichsstädten das Recht erteilt, Bürger aufzunehmen. Beer bezog diese Nachricht auf das Pfahlbürgergesetz Sigismunds¹⁵⁸⁾. Gerade diese Stelle war aber die Ursache, den Zusammenhang der RS mit den tatsächlichen Plänen des letzten Luxemburgers zu leugnen, denn die, wie man meinte, hier zitierte Urkunde von 1431 verbietet die Aufnahme von Bürgern, enthielt also gerade die gegenteiligen Bestimmungen. Wenn man aber die Frage der Einstellung Sigismunds aufrollt und das Problem genau klärt, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Urkunden des Kaisers zeigen zunächst, daß man in den ersten Jahren nach der Publikation dieses Gesetzes bestrebt war, dessen Durchführung zu erreichen. Zwischen 1431 und 1434 wird die Einhaltung des Erlasses mehrmals verlangt¹⁵⁹⁾; im gleichen Zeitraum werden auch Privilegien erteilt, die sich zwar auf das Pfahlbürgergesetz nicht direkt berufen, wohl aber inhaltlich mit dessen Tendenz übereinstimmen¹⁶⁰⁾. Bereits 1434 wird aber eine Urkunde gegeben, die dem kaiserlichen Erlass von 1431 widerspricht¹⁶¹⁾, und 1436 erhält Konstanz ein Privileg, das die Gültigkeit des Pfahlbürgergesetzes von 1431 für diese Stadt ausdrücklich widerruft¹⁶²⁾. Nach 1435 ist keine Urkunde Sigismunds vorhanden, die inhaltlich mit dem Gesetz von 1431 übereinstimmt¹⁶³⁾.

Dieser Umschwung der kaiserlichen Politik könnte einfach so erklärt werden, daß das Pfahlbürgergesetz nicht der Initiative Sigismunds seine Entstehung verdankt, sondern diesem von den Fürsten abgerungen wurde. Sobald ein längerer Zeitraum verstrichen war, hat der Luxemburger versucht, sich von der Fessel dieses Erlasses zu befreien. Manches spricht für diese Annahme. So war der Kaiser vor seiner Krönung in Rom genötigt, mehr Rücksicht zu nehmen; er befand sich damals wohl in einer Zwangslage, in der er vielleicht zur Veröffentlichung der Ur-

¹⁵⁸⁾ Beer, RS S. 135, dazu Beer, MIOG. 59, 88. Vgl. auch Reichstagsakten 9, 565 ff. und W. Altman n, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437), Band 1 und 2 (Regesta imperii XI, 1896—1900) n. 8388.

¹⁵⁹⁾ Altman n n. 8888, 8889, 10640.

¹⁶⁰⁾ Altman n n. 9940, 10006, 10662, 10840.

¹⁶¹⁾ Altman n n. 10528.

¹⁶²⁾ Altman n n. 11250.

¹⁶³⁾ Die Entscheidung Altman n n. 11337, die wieder im Sinne des Pfahlbürgergesetzes getroffen wird, ist wohl zu stark durch den hier bereinigten Streit bestimmt, als daß man von einer allgemeinen Gültigkeit des Pfahlbürgergesetzes sprechen könnte.